

Entwurf der Vernehmlassung des Synodalrates zur Verfassung EKS

Name, Mitglieder

Art. 1 Die Evangelische Kirche in der Schweiz

Von den 26 SEK-Mitgliedskirchen entsprechen 24 Kirchen dem Typus Kantonalkirche oder Landeskirche. Der Luzerner Synodalrat hat die klare Erwartung, dass mit der Mitgliedschaft dieser Kirchentypus auf nationaler und internationaler Ebene eine Stärkung erfährt. Das Profil der Verfassung entspricht nicht dieser Erwartung. – Die vor Jahren in SEK-Kreisen diskutierte Idee von einem Kern-SEK, bestehend aus den kantonal organisierten Kirchen und einer „Mitgliedschaft light“ für zugewandte Orte (EMK, Eglise libre GE, allenfalls Kommunitäten) wird auch in den Anmerkungen nicht aufgenommen.

Zuständigkeiten, Aufgabenübertragung, Subsidiarität

Art. 13 Achtung der Synode – und Ratsbeschlüsse

Art. 28 Verabschiedung von Strategien und Positionen

Art. 36 Aufgaben des Rates

Aufgabenverteilung. Die Diskussionen in der AV SEK haben wiederholt deutlich gemacht, dass primär die Frage zu klären ist, *welche Aufgaben die Mitgliedskirchenn verbindlich dem SEK (AV und Rat) zu übertragen bereit sind*. Aus unserer Sicht müsste durch eine revidierte Verfassung primär eine verbindliche Übernahme von SEK-Beschlüssen im Bereich des Sakraments – und Amtsverständnisses angestrebt werden.

Aufgaben des SEK

Art. 6 Evangelische Einheit

Art 27 Stärkung des gemeinsamen Bekenkens und Handelns

Art 36 Aufgaben des Rates

Neben dem SEK besteht eine Vielzahl von *sprachregionalen und teilweise auch nationalen Institutionen*. Die Organisationsform des SEK ist für diese Institutionen teilweise wegweisend. Organisatorische Vorgaben des SEK werden wenn möglich übernommen, z.B. betr. der Finanzierung oder des Stimmrechts. Der Luzerner Synodalrat erwartet von einer revidierten Verfassung des SEK vermehrte organisatorische Leitideen für diese anderen Institutionen. Dieser Erwartung kommt der Entwurf in keiner Weise nach. – Ebenso fehlen Hinweise oder gar Gestaltungselemente des Vorortsprinzips, das zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben den SEK nachhaltig entlasten könnte.

Abschliessende Würdigung

Der Luzerner Synodalrat nimmt die Erarbeitung eines konkreten Verfassungsentwurfs positiv zur Kenntnis. Methodisch hätte er sich an Stelle der eingblendeten Lesehilfe einen *ausführlicheren Kommentar* zu den einzelnen Artikeln gewünscht, wie dies in Vernehmlassungsverfahren von Gesetzestexten üblich ist. Damit wären alternative Lösungsvarianten zumindest festgehalten worden.

Der Synodalrat erkennt als Ziel des vorliegenden Verfassungsentwurfs primär die Stärkung der nationalen Repräsentanz des Protestantismus. Demgegenüber legt der Luzerner Synodalrat ebenso Wert auf Dienstleistungen zu Handen der Mitgliedskirchen. Wir sind uns bewusst, dass sich das Dienstleistungsbedürfnis von kleineren und grossen Kirchen stark unterscheidet. Hier könnte ein definiertes Vorortsprinzip Entlastung bieten. Schwerpunkte und Konkretionen von Dienstleistungen sind im Entwurf ungenügend aufgeführt.

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern lehnt den Vernehmlassungsentwurf sowie das zugehörige Statut ab. Der Synodalrat ist nicht bereit, an der Sommer-AV 2014 auf die Behandlung dieses oder eines allenfalls auch leicht modifizierten Entwurfs einzutreten.

23. Oktober 2013
Synodalrat